

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

15. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 30. März 2004

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
26. 3. 2004	Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft	234
	zu: 1104.1, 2020.10., 2020.11, 2031.1, 2127.1, 2211.15, 222.8, 2242.1, 300.3, 303.1, 305.0.1	
18. 3. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald	236
	zu: 790.4	

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Änderung des Landesrechts aufgrund der
bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts
der Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Vom 26. März 2004.

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 541) und Nummer 16 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 133), werden nach dem Wort „war“ die Wörter „oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder gelebt hat“ angefügt.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bis zum zweiten Grade“ die Wörter „ , seinem Eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 67 Satz 1 werden die Wörter „sowie Geschwister“ durch die Wörter „oder Geschwister stehen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft führen“ ersetzt.
3. In § 106 Abs. 4 Satz 1 und § 128 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Landkreisordnung

In § 56 Satz 1 der Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318, 320), werden die Wörter „sowie Geschwister“ durch die Wörter „oder Geschwister stehen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft führen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt

Die Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt vom 16. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 582), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 543) und Nummer 102 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 140), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „war“ die Wörter „oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder gelebt hat“ angefügt.

2. § 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter,
2. nach dem Tod des Verurteilten sein überlebender Ehegatte oder Eingetragener Lebenspartner, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
3. die Einleitungsbehörde.

Die Einleitungsbehörde bestellt einen Vertreter für das Wiederaufnahmeverfahren.“

Artikel 5

Änderung des Bestattungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

§ 10. des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Überführung haben der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge zu sorgen.“

Artikel 6

Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes

Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf das Stipendium wird nach Maßgabe der Verordnung nach § 10 Abs. 1 das Einkommen des Stipendiaten oder der Stipendiatin und das seiner Ehegattin oder ihres Ehegatten oder seines Eingetragenen Lebenspartners oder ihrer Eingetragenen Lebenspartnerin angerechnet.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Verwendungsnachweis für das Stipendium beschränkt sich auf die Vorlage des Berichts nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sowie die Versicherung des Stipendiaten oder der Stipendiatin, dass

1. ihm oder ihr andere Förderungsleistungen (§ 2 Abs. 3 Satz 1), ihm oder ihr und seiner Ehegattin oder ihrem Ehegatten oder seinem Eingetragenen Lebenspartner oder ihrer Eingetragenen Lebenspartnerin anrechnungspflichtige Einkünfte (§ 5 Abs. 3) nicht zur Verfügung gestanden haben und
2. die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Förderung bei anderer Tätigkeit (§ 7) nicht vorliegen haben.

Standen dem Stipendiaten oder der Stipendiatin andere Förderungsleistungen oder standen ihm oder ihr und seiner Ehegattin oder ihrem Ehegatten oder seinem Eingetragenen Lebenspartner oder ihrer Eingetragenen Lebenspartnerin anrechnungspflichtige Einkünfte zur Verfügung, so ist deren Höhe anzugeben.“

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 4 erhält der auf die Wörter „Anrechnung von Einkommen“ folgende Satzteil folgende Fassung:

„des Stipendiaten oder der Stipendiatin sowie seiner Ehegattin oder ihres Ehegatten oder seinem Eingetragenen Lebenspartner oder ihrer Eingetragenen Lebenspartnerin sowie die mit der Förderung zu vereinbarenden Tätigkeiten.“

Artikel 7

Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 15. April 1998 (GVBl. LSA S. 178), geändert durch Nummer 242 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 152), erhält folgende Fassung:

„Ferner unterrichtet es die für den Bezirk des Standesamtes zuständige Meldebehörde und,

1. falls die erklärende Person verheiratet oder verheiratet gewesen ist, das Standesamt, das das Familienbuch oder, falls ein solches nicht angelegt sein sollte, den Heiratsantrag führt, oder
2. falls die erklärende Person eine Eingetragene Lebenspartnerschaft führt oder geführt hat, das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsbuch führt.“

Magdeburg, den 26. März 2004.

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Spotka

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Böhmer

Artikel 8

Änderung des Denkmalschutzgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt

In § 11 Abs. 1 Satz 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352, 355), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, seinen Eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. August 1992 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (GVBl. LSA S. 197, 199), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Eingetragener Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Versorgungswerks der Rechtsanwälte
in Sachsen-Anhalt

In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 761) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Schiedsstellen- und
Schlichtungsgesetzes

In § 17 Nr. 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 548), werden nach den Wörtern „früherer Ehegatten“ die Wörter „, ihres Eingetragenen Lebenspartners oder früheren Eingetragenen Lebenspartners“ angefügt.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt

Kley

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg/U.

GVBl. LSA Nr. 20/2004, ausgegeben am 30. 3. 2004

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beratung und Betreuung für den Privatwald.**

Vom 18. März 2004.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372, 377), und mit Abschnitt III Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBl. LSA S. 779), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern, verordnet:

§ 1

§ 5 der Verordnung über die Beratung und Betreuung

für den Privatwald vom 14. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, es sei denn, dass der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin diese Leistungen selbst erbringt“ angefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 18. März 2004.

**Die Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Wernicke

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg/Unstrut,
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.fb-druck-und-verlag.de>